

16.11.20**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - Fz

zu **Punkt ...** der 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung -
Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten
Steuerhinterziehung****- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -****A.****Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:**R 1. Zu Artikel 1a – neu – (Einschränkung eines Grundrechts)**

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 einzufügen:

„Artikel 1a

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

Als Folge istin der Begründung Teil B nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 folgende
Einzelbegründung einzufügen:

„Zu Artikel 1a (Einschränkung eines Grundrechts)

...

Dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz wird Rechnung getragen.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Vorschlag trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO auf alle Steuerarten werden auch die hierauf bezogenen Ermittlungsbefugnisse aus § 100a Absatz 1 und 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO erweitert, weil in der Folge der Gesetzesänderung – und von ihr gerade auch bezweckt – eine Überwachung der Telekommunikation künftig nicht nur (wie bislang) bei bandenmäßiger Umsatz- oder Verbrauchssteuerhinterziehung, sondern generell bei bandenmäßiger Steuerhinterziehung, ungeachtet der im Einzelfall betroffenen Steuerart, angeordnet werden kann. Die Gesetzesänderung führt daher zu einer weiteren, nicht nur unwesentlichen Einschränkung des durch Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Fernmeldegeheimnisses.

B.

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der **Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Minister Peter Biesenbach

(Nordrhein-Westfalen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten für die Beratungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates im Deutschen Bundestag und in seinen Ausschüssen zu bestellen.